

Publikation offener Forschungsdaten und Datenschutzrecht

Dr. Sebastian J. Golla
golla@uni-mainz.de

Gliederung

- I. **Übersicht und Einführung in das Datenschutzrecht**
 - 1. Panik um die DSGVO
 - 2. Zweck und Schutzgegenstand des Datenschutzrechts
 - 3. Rechtsquellen
 - 4. Anwendungsbereich der DSGVO
 - 5. Grundprinzipien der Datenverarbeitung
 - 6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
 - 7. Betroffenenrechte
 - 8. Durchsetzung und Sanktionen
- II. Datenschutzrecht und Forschung
- III. Schwerpunkt: Publikationen und Datenschutzrecht

Panik um die DSGVO

- Große Sorge vor dem 25. Mai 2018: DSGVO als Ende der Datenverarbeitung wie wir sie kennen?
- DSGVO führt viele altbekannte Pflichten fort, wenig grundlegend Neues kommt hinzu
- Sanktionen werden auf dem Papier schärfer, Umsetzung bleibt aber abzuwarten
- Formelle und organisatorische Pflichten
 - Grds. bereits bekannt: Verfahrensverzeichnis, Bestellung Datenschutzbeauftragter etc.
 - Neu: Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 35 DSGVO)
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
 - Ähnliche Prinzipien, etwas unspezifischere Regelungen
- Betroffenenrechte
 - Ähnliche Rechte wie bisher, zum Teil aber weitergehend und mehr proaktive Informationspflichten

Zweck und Schutzgegenstand

- Ohne Datenschutz droht Machtungleichgewicht, personenbezogene Informationen können vielfältig kombiniert und auf belastende Weise genutzt werden
- Datenschutzrecht erfasst bereits das Vorfeld von Schädigungen
- Ziel ist der Schutz der Persönlichkeit, nicht Schutz der Daten selbst
 - Abgrenzung zu Datensicherheit = Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten

Rechtsquellen seit 25. Mai 2018

- Verfassungsrechtlich
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
 - Schutz des Privat- und Familienlebens, Art. 7 GRCh
 - Grundrecht auf Datenschutz, Art. 8 GRCh
- Einfachrechtlich
 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - BDSG
 - Nutzt Regelungsspielräume der DSGVO
 - Private Stellen und öffentliche Stellen des Bundes
 - Neue Landesdatenschutzgesetze
 - Öffentliche Stellen der Länder
 - Spezialgesetze: U.a. Landeshochschulgesetze

Anwendungsbereich der DSGVO (1)

- Geregelt in Art. 2 Abs. 1 DSGVO
 - Ausnahmeregelungen in Abs. 2 (z.B. private Zwecke)
- Personenbezogenes Datum
 - Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)
 - Aussagekraft/inhaltliche Qualität irrelevant
 - Problem: Auf wessen Perspektive kommt es für die Bestimmbarkeit an?
 - Anonymisierung, ErwGr 26 DSGVO – Beseitigung des Personenbezugs
 - Vollständige Anonymisierung ist allein technisch regelmäßig große Herausforderung

Anwendungsbereich der DSGVO (2)

- Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO): Gemeinsamer Oberbegriff für alle Formen des Datenumgangs
 - Z.B. erstmalige Erhebung und Speicherung, Nutzung zur Kontaktaufnahme, Auswertung, Veröffentlichung
- Automatisierte Verarbeitung oder nicht-automatisierte Verarbeitung in einem oder für ein Dateisystem (Art. 4 Nr. 6 DSGVO)
- Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7): natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet → Hochschule und/oder konkrete forschende/lehrende Einrichtung

Grundprinzipien der Verarbeitung

- Verbotssprinzip
 - Datenumgang bedarf *in jeder Phase* eines Erlaubnistatbestands (Einwilligung oder Befugnisnorm) → Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- Zweckbestimmungsgrundsatz
 - Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO
 - Funktion: Überschaubarkeit und Kontrollierbarkeit des Datenumgangs
 - Ausnahmen u.a. für die Forschung
- Transparenzgebot
 - Überschaubarkeit des Datenumgangs für die betroffene Person

Rechtsgrundlagen: Einwilligung

- Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, Art. 7 DSGVO
 - Auch für besondere personenbezogene Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)
- Höchstpersönlich
- Ausdrücklich/Unmissverständlich (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)
- Freiwillig (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DSGVO)
- Nach DSGVO nicht mehr schriftlich (Schriftform bleibt allerdings ratsam)
- Hinreichend bestimmt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO)
- Widerruf grds. jederzeit möglich (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Rechtsgrundlagen: Befugnisnormen

- Art. 6 Abs. 1 DSGVO: Abschließender Katalog von (weit gefassten) Erlaubnistatbeständen inkl. Einwilligung
 - Keine ausdrückliche Regelung für die Forschung/Wissenschaft/Lehre
 - Aufgabenerfüllung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO
 - Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO
 - Abs. 2 und Abs. 3: Regelungsspielräume für das mitgliedstaatliche Recht (insb. im öffentlichen Bereich)
 - Konkretisierung und Ergänzung durch §§ 22 ff. BDSG
- Für besondere personenbezogene Daten Art. 9 DSGVO zu beachten
 - Z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugung, Gesundheitsdaten, genetische Daten, biometrische Daten

Betroffenenrechte

- Informationsrechte über Datenverarbeitungen
 - Benachrichtigung (Art. 13, 14 DSGVO)
 - Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Einflussrechte auf Datenverarbeitungen
 - Berichtigung und Vervollständigung, Art. 16 DSGVO
 - Löschung, Art. 17 DSGVO
 - Widerspruch, Art. 21 DSGVO
 - Nachberichtspflichten, Art. 17 Abs. 2, Art. 19 DSGVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Durchsetzung und Sanktionen

- Privatrechtliche Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen
 - Ansprüche des Verletzten
 - Schadensersatz und Unterlassung
 - Ansprüche Dritter und Möglichkeiten eines kollektiven Rechtsschutzes
 - Verbandsklagen durch Verbraucherverbände
- Öffentlich-rechtliche Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen
 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
 - Einschreiten der Datenschutzaufsichtsbehörde
 - (Kartellaufsicht)
- Noch besteht im Datenschutzrecht ein erhebliches Vollzugsdefizit

Gliederung

- I. Übersicht und Einführung in das Datenschutzrecht
- II. Datenschutzrecht und Forschung**
- III. Schwerpunkt: Publikationen und Datenschutzrecht

Privilegierung der Forschung und Wissenschaft (1)

- Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG: “Kunst und **Wissenschaft, Forschung und Lehre** sind frei.“
- Art. 13 GRCh: “Kunst und **Forschung** sind frei. Die **akademische Freiheit** wird geachtet.“
- Art. 3 Abs. 3 UA 1 S. 3 EUV: „[Die Europäische Union] fördert den **wissenschaftlichen** und technischen **Fortschritt**.“
- Art. 179 Abs. 1 AEUV: „Die Union hat zum Ziel, ihre **wissenschaftlichen** und technologischen **Grundlagen** dadurch zu stärken, dass ein **europäischer Raum der Forschung** geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und **wissenschaftliche Erkenntnisse** und Technologien frei **ausgetauscht** werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden.“

Privilegierung der Forschung und Wissenschaft (2)

- Wissenschaftsfreiheit schützt die wissenschaftliche Betätigung in Forschung und Lehre
- Schutzbereich bezieht sich auch auf Hochschulen
- Forschung ist „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ (BVerfG)
 - Bis zur Publikation
 - Bei Studierenden eigenverantwortliche wissenschaftliche Tätigkeit (zB Qualifikationsarbeit)
- Lehre ist die „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“ (BVerfG)
 - Eigenverantwortlich und weisungsfrei

Öffentliche und private Hochschulen

Öffentliche Hochschulen	Private Hochschulen
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsquellen: DSGVO, Landesdatenschutzgesetze, Hochschulgesetze• Maßgebliche Grundlage der Verarbeitung: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO → Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse• Einwilligung (mit Einschränkungen)	<ul style="list-style-type: none">• Rechtsquellen: DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz, Hochschulgesetze• Maßgebliche Grundlage der Verarbeitung: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO → Interessenabwägung• Einwilligung

Verhältnis von Forschung und Datenschutz

- Spannungsverhältnis: Forschung ist an der größtmöglichen Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit von Daten und ihrer Weiterverwendung für im Vornhinein nicht genau festlegbare Zwecke interessiert
- Datenschutz als Grundvoraussetzung für Forschung: Vertrauen in die Integrität der Wissenschaft und den damit verbundenen verantwortlichen Umgang mit Forschungsdaten ist Grundbedingung für ihre Funktion

Befugnisse zur Datenverarbeitung: Einwilligung

- Einwilligung oftmals auch unter ethischen Gesichtspunkten erforderlich
- Problem Freiwilligkeit (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DSGVO)
 - Bei Abhängigkeitsverhältnissen eher (-)
- Bestimmtheit (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO)
 - Problem: Forschungsziele und -fragen lassen sich nicht immer im Vorfeld präzise festlegen
 - Lösung: „Broad Consent“ im Forschungsbereich erlaubt (ErwGr 33 S. 1 DSGVO) → Es soll den Betroffenen „erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht.“
 - Beachte: Einwilligung bleibt frei widerruflich
- Informiertheit: Herausforderung der Allgemeinverständlichkeit

Befugnisse zur Datenverarbeitung: Gesetzlich (1)

- Geltung der allgemeinen Regelungen: Art. 6 DSGVO
- Art. 6 Abs. 1 **lit. e** DSGVO → Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
 - Zusätzlich (nationale) Vorschrift notwendig, die die Aufgabe festlegt
 - Öffentliche Hochschulen: Forschungsaufgaben nach Hochschulgesetzen (z.B. §§ 3 Abs. 1 und Abs. 2; 70 HochSchG NRW)
 - Forschung in allen wissenschaftlichen Bereichen sowie praktische Anwendung von Erkenntnissen
- Art. 6 Abs. 1 **lit. f** DSGVO → Interessenabwägung (private Hochschulen)
 - Interesse an Forschung vs. Interesse des Betroffenen am Persönlichkeitsschutz (relevante Faktoren u.a. Qualität und Quantität betroffener Daten, Schutzmaßnahmen)

Befugnisse zur Datenverarbeitung: Gesetzlich (2)

- Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 1 BDSG
 1. Eigenes „konkretes Forschungsvorhaben, das seinem ganzen Aufbau und Inhalt nach wissenschaftlichen Ansprüchen genügt“ (im Forschungskonzept festzuhalten)
 2. Datenverarbeitung dafür erforderlich (Vorhaben ohne die konkreten personenbezogenen Daten undurchführbar)
 3. Interessenabwägung im Einzelfall, bei der das wissenschaftliche Interesse das Interesse des Betroffenen im Ergebnis erheblich überwiegen muss
 4. Zusätzlich: Angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person (zB Pseudonymisierung)
- An § 27 Abs. 1 S. 1 BDSG angelehnte Regelungen finden sich auch in den Landesdatenschutzgesetzen (z.B. § 17 LDSG NRW → Großzügiger als BDSG, „schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht überwiegen“)

Geeignete Garantien

- Art. 89 Abs. 1 DSGVO: Mindeststandard an Schutzmaßnahmen für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken
- Technische (z.B. Verschlüsselung) und organisatorische (z.B: Rollenkonzepte, Geheimhaltungsvereinbarung) Maßnahmen
- Besonders: Gebote der Anonymisierung und Pseudonymisierung (Art. 89 Abs. 1 S. 3 und 4 DSGVO)
 - Spezielles Anonymisierungsgebot (für besondere personenbezogene Daten) in § 27 Abs. 3 S. 1 BDSG (ähnlich § 17 Abs. 2 und Abs. 3 LDSG NRW)
 - In vielen Forschungsprojekten würde eine Anonymisierung allerdings Forschungszweck gefährden oder unmöglich machen
- Vorgaben von Art. 89 gehen aber insgesamt nicht weit über allgemeine Vorgaben der DSGVO hinaus

Weitere Sonderregelungen zu Forschungszwecken (1)

- Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 DSGVO schränkt den Grundsatz der Zweckvereinbarkeit ein und erklärt eine Weiterverarbeitung von Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken
- Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO: Ausnahme vom Grundsatz der Speicherbegrenzung als zeitlicher Grenze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Weitere Sonderregelungen zu Forschungszwecken (2)

- Einschränkungen der Betroffenenrechte
 - Grundsatzfrage: Verursacht Betroffenenrecht einen unverhältnismäßigen Aufwand, der Forschung erheblich beeinträchtigt oder unmöglich macht?
 - Art. 89 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 27 Abs. 2 BDSG (ähnlich § 17 Abs. 5 LDSG NRW)
 - Betrifft Berichtigungsrecht, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Auskunftsrecht
 - Art. 14 Abs. 5 lit. b) Hs. 2 DSGVO
 - Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
 - Keine entsprechende Ausnahme, wenn Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 13 DSGVO)
 - Art. 17 Abs. 3 lit. d) DSGVO
 - Recht auf Vergessenwerden
 - Art. 21 Abs. 6 DSGVO
 - Widerspruchsrecht

Gliederung

- I. Übersicht und Einführung in das Datenschutzrecht
- II. Datenschutzrecht und Forschung
- III. Schwerpunkt: Publikationen und Datenschutzrecht**

Publikationen und Datenschutzrecht

- Die Publikation personenbezogener Daten ist eine Form der Datenverarbeitung, die der Rechtfertigung bedarf
- Nicht dem Datenschutzrecht unterfällt die Publikation anonymisierter Daten
- Grundsätzlich richtet sich die Zulässigkeit einer Datenpublikation nach den allgemeinen Regelungen, besonders Art. 6 DSGVO
 - Prüfung der Erforderlichkeit und Interessenabwägung: Ist eine Publikation personenbezogener Daten zwingend notwendig?
- Eine Sonderregelung für besondere personenbezogene Daten (z.B. Gesundheitsdaten) enthält § 27 Abs. 4 BDSG
 - „Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.“
 - Im Ergebnis bleibt damit außerhalb der historischen Forschung nur noch die Einwilligung als Grundlage der Publikation besonderer personenbezogener Daten

Danke für die Aufmerksamkeit!

Dr. Sebastian J. Golla
golla@uni-mainz.de